



Protokoll

der Verhandlungen des Grossen Rates des Kantons Appenzell I.Rh.
an der **Session vom 25. März 2024 im Rathaus Appenzell**

Vorsitz: Grossratspräsident Albert Manser
Anwesend: 48 Ratsmitglieder einschliesslich Präsident
Zeit: 08.30 - 12.15 Uhr
Protokoll: Ratschreiber Markus Dörig, Hans Bucheli

Es gelangten folgende Geschäfte zur Behandlung:

1. Eröffnung	2
2. Protokoll der Session vom 5. Februar 2024	2
3. Staatsrechnung für das Jahr 2023	3
4. Verordnung über die elektronische Überwachung im Zivilrecht (VeÜ)	14
5. Kantonsbeitrag an die Kosten der Sanierung des Schulhauses Gonten	15
6. Geschäftsbericht 2023 der Appenzeller Kantonalbank	16
7. Landrechtsgesuche	17
8. Mitteilungen und Allfälliges	18

Abkürzungen für grossrätliche Kommissionen

StwK: Staatswirtschaftliche Kommission
WiKo: Kommission für Wirtschaft
SoKo: Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung
ReKo: Kommission für Recht und Sicherheit
BauKo: Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt

1. Eröffnung

Grossratspräsident Albert Manser

Eröffnungsansprache

Entschuldigungen: Grossrätin Yvonne Fässler-Schwab, Schwende-Rüte
Grossrätin Karin Inauen-Mäder, Schlatt-Haslen

Stimmberechtigt: 47

Absolutes Mehr: 24

Die Traktandenliste ist genehm.

2. Protokoll der Session vom 5. Februar 2024

Das Protokoll wird ohne Änderung genehmigt und verdankt.

3. Staatsrechnung für das Jahr 2023

6/2024: Antrag Standeskommission
6/2024: Antrag Staatswirtschaftliche Kommission
Referent: Grossrat Mathias Rhiner, Präsident StwK
Departementvorsteher: Säckelmeister Ruedi Eberle

Grossrat Bruno Streule, Schwende-Rüte, geht aufgrund seiner Funktion als Leiter des kantonalen Gesundheitszentrums Appenzell für die Beratung dieses Geschäfts in den Ausstand. Bei 46 Stimmberechtigten beträgt das absolute Mehr weiterhin 24 Stimmen.

Grossrat Mathias Rhiner, Präsident der StwK, gibt einen zusammenfassenden Überblick über den Bericht der StwK zur Rechnung 2023 und zu den Prüfungen in der kantonalen Verwaltung. Die konsolidierte Rechnung schliesst erstmals seit vielen Jahren mit einem Verlust ab. Dieser beträgt Fr. 3.6 Mio. Der operative Verlust liegt jedoch dank höheren Steuereinnahmen und tieferem Aufwand um Fr. 1.3 Mio. tiefer als budgetiert. Die Nettoinvestitionen von Fr. 12.1 Mio. fielen deutlich tiefer als geplant aus. Grossrat Mathias Rhiner geht im Weiteren kurz auf die einzelnen Rechnungen ein. Die Verwaltungsrechnung schliesst mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 6.4 Mio. sowohl gegenüber der Rechnung 2022 als auch gegenüber dem Budget schlechter ab. Bei der Strassenrechnung kann dank den hohen Einnahmen aus den Motorfahrzeugsteuern der öffentliche Verkehr mit gut Fr. 2.2 Mio. unterstützt werden. Auch bei der Abfallrechnung sind tiefere Investitionen als geplant zu verzeichnen, weil die Osterweiterung des Ökohofs erneut verschoben wurde. Bei den Abweichungen vom Budget in der Erfolgsrechnung fällt der tiefere Personalaufwand auf, welcher im Wesentlichen auf längere Vakanzen zurückzuführen ist. Bei den Erträgen fällt der Wegfall der Gewinnausschüttung der Schweizerischen Nationalbank ins Gewicht. Die Hauptgründe für die tieferen Ausgaben in der Investitionsrechnung sind verschobene Strassenbauprojekte und die Verzögerung beim Neubau des Verwaltungsgebäudes wegen Einsprachen. Das Finanzierungsschema für das Jahr 2023 zeigt eine negative Selbstfinanzierung von Fr. 1.5 Mio. Zusammen mit den Nettoinvestitionen von Fr. 12.1 Mio. erhöht sich das gesamte Finanzierungsdefizit auf Fr. 13.6 Mio.

Grossrat Mathias Rhiner geht im Weiteren auf die schriftlichen Bemerkungen der StwK zur Rechnung 2023 ein. Der erstmalige Verlust seit 20 Jahren schafft eine neue Situation, die aber noch nicht tragisch erscheint. Das frei verfügbare Eigenkapital von rund Fr. 104 Mio. bietet immer noch eine komfortable Situation, die sich aber mit der Umsetzung der geplanten grossen Investitionen deutlich verändern wird. Mit Blick auf die künftige Finanzlage des Kantons muss die Entwicklung der wichtigen Kostenblöcke genau verfolgt werden. Bei den Gesundheitskosten wird es eine grosse Aufgabe der Führung des kantonalen Gesundheitszentrums Appenzell (GZAI) sein, die Situation zu überprüfen. Auch die StwK hat sich für dieses Jahr das Ziel gesetzt, zusammen mit dem Gesundheits- und Sozialdepartement eine Analyse der Kostenentwicklung im Gesundheitswesen zu machen. Bezüglich des Staatspersonals ist es der StwK wichtig, dass die geforderte Personalstrategie angegangen und eine saubere Mehrjahresplanung gemacht wird.

Die StwK hatte im Jahr 2023 unter anderem einen intensiven Austausch mit der Standeskommission zu den Abklärungen und zum Bericht zum Bau- und Umweltdepartement. Zudem hat die StwK einen formellen Besuch beim Finanzdepartement und beim Justiz-, Polizei- und Militärdepartement gemacht. Bezüglich der Abklärungen beim Bau- und Umweltdepartement erinnert Grossrat Mathias Rhiner daran, dass die StwK aufgrund immer wieder gehörter Kritik von Privaten, Unternehmen und Behörden bereits im Jahr 2020 im Bau- und Umweltdepartement verschiedene Bereiche überprüfte und Massnahmen zur Verbesserung verlangte. Da diese bei einer weiteren Überprüfung im Jahr 2021 nur teilweise umgesetzt waren, wurden entsprechende Folgemaassnahmen vereinbart. Da aber auch in den nachfolgenden Jahren die Rekl-

mationen gegen das Bau- und Umweltsdepartement nicht verstummen, hatte die Stadeskommission im Juni 2023 mit der Zustimmung von Bauherr Ruedi Ulmann die externe Beratungsfirma Forrer Lombriser & Partner AG, St.Gallen, mit Abklärungen zum Bau- und Umweltsdepartement beauftragt. Der Bericht der externen Fachperson fokussiert stark auf die Fristen. Dem Bau- und Umweltsdepartement wurde in diesem Punkt grundsätzlich ein gutes Zeugnis ausgestellt. Die wichtigen Fristen werden eingehalten. Ein Nachholbedarf wurde bei der Kommunikation und bei den Prozessen erkannt. Der öffentliche Bericht enthält 13 Verbesserungsmaßnahmen zuhanden des Bau- und Umweltsdepartements. Mit der Stadeskommission wurde vereinbart, dass das Departement bis Ende März einen Umsetzungsplan für die 13 Massnahmen vorlegen muss. Die StwK wird bezüglich der Umsetzung dieser Massnahmen im engen Kontakt mit der Stadeskommission bleiben und darüber dem Grossen Rat wieder Bericht erstatten. Grossrat Mathias Rhiner hält es für wichtig, dass nun das Bau- und Umweltsdepartement etwas aus dem Schussfeld genommen werden muss, damit es die Umsetzung des Massnahmenplans mit einer gewissen Ruhe angehen kann.

Beim Besuch im Personalamt hat die StwK auch mit Vertretenden des Staatspersonalverbands ein Gespräch geführt. Der Verband ist zufrieden mit den neu definierten Funktions- und Lohnstufen für das Staatspersonal. Auch die im Herbst 2023 durchgeführte umfassende Mitarbeitendenbefragung wurde geschätzt. Es wurde der Wunsch eingebracht, dass eine Anpassung und Harmonisierung der in den verschiedenen Körperschaften im Kanton bestehenden unterschiedlichen Pikett- und Spesenreglemente vorgenommen wird. Das Personalamt hat die Möglichkeiten des Coachings von Mitarbeitenden ausgebaut. Die Situation der Gleitzeitüberhänge konnte mit der Einführung einer systematischen Arbeitszeit- und Absenzenerfassung deutlich verbessert werden. Die durchschnittliche Fluktuation in den vergangenen fünf Jahren von rund 8.5% liegt innerhalb des schweizerischen Durchschnitts von 8% bis 12%. Anlass zu Besorgnis im Personalamt gibt aber die Feststellung, dass Mitarbeitende zunehmend von Unternehmen der Privatwirtschaft mit höheren Löhnen abgeworben werden. Die StwK empfiehlt nach dem Besuch im Personalamt, die Investitionen in die Mitarbeitendenführung sowie das Coaching samt Monitoring und Erfolgskontrolle weiterzuführen.

Grossrat Mathias Rhiner fasst schliesslich noch die Ergebnisse des Besuchs der StwK beim Justiz-, Polizei- und Militärdepartement zusammen. Seit dem letzten Besuch im Jahr 2019 wurden verschiedene organisatorische Anpassungen vorgenommen. Insbesondere wurde bei der Kantonspolizei ein Dreischichtenmodell eingeführt. Die neue Funktion der Stabsdienste hat sich gut eingespielt. Das Polizeikorps wurde aufgestockt. Dieser Prozess ist abgeschlossen. Im Departementssekretariat ist die Überarbeitung des Polizeigesetzes ein zentrales Projekt. Bei der Staatsanwaltschaft wurde das Ziel, dass die Fristen eingehalten werden können, erreicht. Die Situation hat sich trotz steigenden Fallzahlen deutlich verbessert. Bei der Kantonspolizei konnte bei einem Gespräch mit einer Vertretung des Polizeibeamtenverbands Appenzell I.Rh. ebenfalls eine grundsätzliche Zufriedenheit festgestellt werden. Es wurde aber auch zur Kenntnis genommen, dass die Arbeitsbelastung mengenmässig und von der Komplexität her stark zugenommen hat. Für die StwK ist es wichtig, dass die Überarbeitung des Besoldungssystems der Kantonspolizei prioritär angegangen und zeitnah abgeschlossen wird. Dies wurde von der StwK bereits beim letzten Besuch empfohlen. Auch die Kommunikation gegenüber dem Polizeibeamtenverband Appenzell I.Rh. muss nach der Auffassung der StwK verbessert werden. In die Überarbeitung des Besoldungssystems der Kantonspolizei soll nach Möglichkeit auch die Pikett- und Spesenregelung miteinbezogen werden.

Im Namen der StwK stellt Grossrat Matthias Rhiner folgende Anträge:

1. Vom Bericht sei Kenntnis zu nehmen.
2. Dem Antrag der Stadeskommission auf Seite 10 der Rechnung sei zuzustimmen.
3. Der Stadeskommission, den kantonalen Kommissionen sowie den Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung und der öffentlichen Anstalten sei für die engagierte und gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben und das hohe Kostenbewusstsein zu danken.

Säckelmeister Ruedi Eberle geht vertieft auf die finanzielle Situation des Kantons ein. Er sieht mehrere Herausforderungen. Als Folge von Sparanstrengungen versucht der Bund, die Anteile der Kantone an den Bundessteuern zu kürzen. Mit steigenden Kosten muss im Gesundheits- und Sozialwesen gerechnet werden. Als Beispiel wird auf die im Juni zur Abstimmung gelandende Prämienentlastungsinitiative verwiesen, welche bei einer Annahme der Initiative oder des Gegenvorschlags zusätzliche Kosten für den Kanton von Fr. 1.5 Mio. bis Fr. 2 Mio. zur Folge haben würde. Auch die Personalaufwendungen dürften weiter ansteigen, da viele vom Bund oder im Kanton beschlossene neue Aufgaben und steigende Ansprüche der Gesellschaft einen höheren Personalbedarf nach sich ziehen werden. Im Weiteren sind einige Investitionsprojekte umzusetzen, wobei es erfahrungsgemäss zu Verzögerungen kommen dürfte, was die Staatsrechnung kurzfristig weniger stark als angenommen belasten wird. Die Steuereinnahmen steigen weiterhin, wobei aber diese zusätzlichen Einnahmen die Mehrausgaben kaum auffangen dürften. Mit erneuten Gewinnausschüttungen der Schweizerischen Nationalbank rechnet er frühestens in zwei bis drei Jahren. Bezüglich des Nationalen Finanzausgleichs ruft er in Erinnerung, dass der Kanton im Jahr 2018 noch Gelder im Umfang von Fr. 8.3 Mio. aus dem Ressourcentopf erhalten hatte und im laufenden Jahr Fr. 1.5 Mio. in den Topf einzahlen muss. Dieses Delta von rund Fr. 10 Mio. konnte bisher mit höheren Steuereinnahmen aufgefangen werden. Säckelmeister Ruedi Eberle ist überzeugt, dass es richtig war, die Reserven in den letzten Jahren stetig zu erhöhen. Allein in den sechs Jahren seiner Amtszeit nahmen die Vorfinanzierungen und der Bilanzüberschuss um rund Fr. 38 Mio. zu, obschon in dieser Zeit auch die Investitionen gegenüber erhöht wurden. Er gibt zu bedenken, dass man auch einige Buchhaltungsgrundsätze überdenken könnte, damit die Rechnung nicht schlechter dargestellt werden muss als sie effektiv ist. Säckelmeister Ruedi Eberle kommt zum Fazit, dass das Finanzdepartement das versprochene Finanzierungskonzept bis zur Beratung des Budgets 2025 ausarbeiten muss. Die Staatsaufgaben und die von der Landsgemeinde beschlossenen Investitionen sind selbst bei eingetrübten finanziellen Aussichten umzusetzen. Bei neuen Aufgaben, Projekten und gesetzlichen Regelungen sind aber die finanziellen Konsequenzen jederzeit im Auge zu behalten. Auf nicht zwingende Aufgaben soll verzichtet werden. In diesem Sinne richtet Säckelmeister Ruedi Eberle an den Grossen Rat den Appell, vor der Gutheissung von Aufträgen und Wünschen immer auch die finanziellen und personellen Auswirkungen zu beachten.

Eintreten ist obligatorisch.

Grossrat Nicola Moser, Appenzell, stört sich an den hohen Abweichungen zum Budget bei den Positionen ausserkantonale Hospitalisationen (Konto 2414) sowie Alter und Pflege (Konto 2422). Diese Bereiche gaben bereits bei der Beratung der Rechnung 2022 zu diskutieren. Es ist auch zu bezweifeln, ob bei diesen Positionen das erst vor kurzem verabschiedete Budget 2024 eingehalten werden kann. Auffällig ist beispielsweise, dass im Budget 2024 für das Alters- und Pflegezentrum ein Betriebskostenbeitrag von Fr. 200'000.-- eingestellt wurde. In der aktuellen Rechnung 2023 werden dafür aber Fr. 700'000.-- ausgewiesen. Er fragt die Ständekommission an, ob auch in der Rechnung 2024 mit einer grossen Abweichung vom Budget gerechnet werden muss oder ob man auf Budgetkurs ist. Eine weitere Frage betrifft den Betriebskostenbeitrag an die Kurzzeit- und Übergangspflege. Im September 2023 wurde eine Verlängerung des ursprünglich bis Juni 2024 geplanten Projekts bis Ende Juni 2025 angekündigt. Gleichzeitig wurde Zuversicht verbreitet, dass das Angebot im Anschluss in den definitiven Betrieb überführt werden kann. Grossrat Nicola Moser möchte heute wissen, ob diese Zuversicht weiterhin besteht oder ob das Angebot angesichts der aktuellen Zahlen gefährdet ist. Weiter interessiert ihn, ob es nach Auffassung der Ständekommission vertretbar ist, das Angebot jährlich mit einem Betriebskostenbeitrag von rund Fr. 1.2 Mio. zu unterstützen oder ob es ein Konzept gibt, mit welchem die Kurzzeit- und Übergangspflege mit angemessenen Kosten betrieben werden kann.

Statthalter Monika Rüegg Bless geht auf die beiden Fragen ein. Die Budgetabweichungen in den Bereichen Alter und Pflege beruhen auf Abweichungen bei der Auslastung der Institutionen und im ambulanten Bereich auf die um vier Monate verzögerte Integration der Gesundheitspraxis. Sie räumt ein, dass die Budgetierung für das Jahr 2024 ambitioniert war. Gleichzeitig weist

sie daraufhin, dass seit Beginn dieses Jahres die Nachfrage nach Plätzen im Langzeitbereich stark gestiegen ist und derzeit eigentlich sämtliche Pflegebetten im Kanton belegt sind, wobei aber Doppelzimmer zunehmend nur noch mit einer Person besetzt werden können. Der Neubau des Bürgerheims wird diesem Umstand Rechnung tragen. Darin sind nur noch Einzelzimmer vorgesehen. Statthalter Monika Rüegg Bless teilt mit, dass der Verwaltungsrat GZAI bereits mit Stabilisierungsmassnahmen darauf hinwirkt, dass das Budget möglichst gut eingehalten werden kann. Sie geht davon aus, dass die Rechnung 2024 mit weniger grossen Abweichungen zum Budget abschliessen wird. Die Projektphase für die Kurzzeit- und Übergangspflege wurde um ein Jahr verlängert, weil eine saubere Auswertung des Pilotbetriebs angestrebt wird. Ein entsprechender Bericht ist in Ausarbeitung. Darin sollen der Mehrwert inklusive mögliche Einsparungen bei den Kosten für ausserkantonale Hospitalisationen aufgezeigt werden. Der Bericht wird auch aufzeigen, wie das Angebot künftig finanziert werden soll. Bei einer Finanzierung nach dem Krankenversicherungsgesetz können aber nicht alle Leistungen abgegolten werden. Es wird somit auch künftig ein Betrag offenbleiben, der vom Kanton getragen werden muss. Der Kanton muss in einem politischen Entscheid darüber befinden, ob er das für die immer zahlreicher ältere werdende Bevölkerung zur Verfügung stellen und finanzieren will.

Grossrat Karl Inauen, Schwende-Rüte, möchte unter Verweis auf die Taggelder und Entschädigungen an die Mitglieder des Grossen Rates (Konto 1010.3000.01) wissen, warum sich die im Jahr 2023 ausbezahlte Summe im Vergleich zur Rechnung 2022 um 60% erhöht hat.

Säckelmeister Ruedi Eberle erinnert daran, dass der Grosse Rat im Jahr 2023 sechs Sessionen durchführte, da die Vorlage über die Totalrevision der Kantonsverfassung an einer ausserordentlichen Session beraten wurde. Zudem wurden zur Vorberatung dieser Vorlage zusätzliche Kommissionssitzungen durchgeführt. Die Sessionen im Jahr 2023 dauerten länger als im Vorjahr, in welchem die Beratungen des Grossen Rates mehrheitlich nur einen halben Tag beanspruchten. Im Weiteren hat bei den Entschädigungen an die Kommissionen ein Wechsel von der Barauszahlung zu einer Banküberweisung stattgefunden. Es ist möglich, dass aufgrund der zeitlich verschobenen Banküberweisung einzelne noch für Sitzungen im Vorjahr entrichtete Entschädigungen bereits in die Rechnung 2023 eingeflossen sind.

Grossrat Reto Inauen, Appenzell, macht eine Anregung zum Konto 2100.3010.01, Löhne für die Mitarbeitenden im Bau- und Umweltsdepartement. Dem Kommentar zu dieser Position hat er entnommen, dass die Budgetüberschreitung von 7.8% auf Auszahlungen von Gleitzeit- und Überstundenüberhängen zurückzuführen ist. Er regt an, dass künftig die Lohnaufwendungen für den Abbau von Altbeständen, der nur über Auszahlungen möglich ist, budgetiert werden sollten.

Säckelmeister Ruedi Eberle nimmt die Anregung entgegen. Er bestätigt den Bestand von Altlasten, die aber sukzessive abgebaut werden. Er versichert zudem, dass es ein Bestreben der Standeskommission ist, dass es künftig möglichst zu keinen neuen Überhängen mehr kommt.

Grossrat Reto Inauen verweist auf die grosse Budgetüberschreitung bei den Aufwendungen für Gebäude- und Mobiliarversicherungen im Konto 2116.3134.01. Da für diese Position kein Kommentar vorhanden ist, möchte er von der Standeskommission die Gründe für die Budgetüberschreitung um fast 26% erfahren.

Säckelmeister Ruedi Eberle teilt dazu mit, dass mit dem Hallenbad ein neues Gebäude hinzugekommen ist, das zulasten dieses Kontos versichert worden ist. Die Versicherungen für die Hochbauten wurden neu ausgeschrieben. Insgesamt muss der Kanton neu weniger für die Gebäudeversicherungen bezahlen. Die Summe sank um Fr. 10'000.--, obwohl neu auch das Hallenbad mitversichert ist. Die vom Vorredner angesprochene Position hat sich jedoch erhöht, weil der neue Versicherer die einzelnen Gebäude mit einer anderen Höhe eingestuft hat. Auf der Gegenseite gibt es in anderen Positionen tiefere Beträge.

Grossrat Reto Inauen erwartet von der Stadeskommission, dass die Versicherungskosten künftig vor der Inbetriebnahme neuer Gebäude budgetiert werden.

Grossrat Reto Inauen kommt auf den Gebäudeunterhalt des Gymnasiums zu sprechen (Konto 2117.3144.03), welcher das Budget um über 20% überschreitet. Laut Kommentar zu dieser Position wurden Fr. 220'000.-- für Anpassungsarbeiten für das Amt für Informatik und für den Schulpsychologischen Dienst aufgewendet. Im Sinne einer weitsichtigen Planung der für die kantonale Verwaltung erforderlichen Nutzflächen geht er davon aus, dass auch der Umzug des Amts für Informatik und des Schulpsychologischen Diensts ins Gymnasium vorausschauend geplant war. Er fragt daher, warum diese Kosten nicht budgetiert wurden.

Bauherr Ruedi Ulmann bestätigt, dass der Bedarf an Büroräumlichkeiten weitsichtig geplant und budgetiert wird. Dies wurde auch beim Umzug des Amts für Informatik und des Schulpsychologischen Diensts gemacht. Nicht vorausgesehen wurde aber, dass die neu geschaffene Stelle der Denkmalpflege Büroräumlichkeiten benötigt, welche in der Nähe des Kulturamts liegen müssen. In der Folge wurden die neuen Büroräumlichkeiten für den Schulpsychologischen Dienst im Dachgeschoss realisiert, was mit entsprechenden Mehrkosten verbunden war.

Grossrat Urs Dörig, Schlatt-Haslen, nimmt Bezug auf die Aufwendungen für Untersuchungen, Abklärungen, Projekte, Gutachten und Honorare gemäss dem Konto 2180.3132.01. Die massive Kostenabweichung vom Budget wird mit Aufwendungen für die Erarbeitung der Energie- und Klimaschutzstrategie sowie für die Gesuchsbearbeitung für das Förderprogramm Energie begründet. Er geht davon aus, dass vor allem im Bereich Minergie P, wie etwa beim Hallenbad und beim neuen Verwaltungsgebäude, mehr Zertifizierungsgesuche zu bearbeiten waren. Grossrat Urs Dörig fragt diesbezüglich an, ob seine Annahme bestätigt und die zusätzlichen Kostentreiber im Detail benannt werden können. Im Weiteren interessiert ihn, wie hoch der Aufwand für die Erarbeitung der Energie- und Klimaschutzstrategie war.

Bauherr Ruedi Ulmann kann bestätigen, dass in der angesprochenen Position auch die gestiegenen Aufwendungen wegen der hohen Nachfrage nach Fördergeldern aus dem Förderprogramm Energie, konkret Minergie P, berücksichtigt sind. Diese entsprechenden Mehraufwendungen sind schwierig zu budgetieren. In diesem Konto ist auch der Aufwand für die Bearbeitung der Fördergesuche mitenthalten. Die Kosten für die Minergie P-Zertifizierung, welche teilweise an die Energieagentur St.Gallen ausgelagert ist, betragen fast Fr. 10'000.--. Die Erarbeitung der Energie- und Klimaschutzstrategie wurde im Budget 2023 mit Fr. 24'000.-- berücksichtigt. 2023 wurde dieser Betrag bezahlt. Insgesamt kostete die Strategie Fr. 40'000.--.

Grossrat Pius Federer, Oberegg, verweist auf das Konto 2190.3010.01, wo die Aufwendungen für die Fischereiaufsicht und die Bewirtschaftung verbucht sind. Er geht davon aus, dass die gegenüber der Rechnung 2022 und dem Budget wesentlich höheren Ausgaben nicht hauptsächlich für die Fischereiaufsicht, sondern für Bewirtschaftungsmassnahmen verwendet wurden.

Bauherr Ruedi Ulmann verweist auf das Projekt Fählensee, welches Besatzmassnahmen beinhaltete und einen entsprechenden Mehraufwand verursachte, der in die angesprochene Position eingeflossen ist.

Grossrat Urs Dörig möchte zum Konto 2195.3132.02, Jagdaufsicht, erfahren, welche Mehraufwendungen dazu geführt haben, dass der mit Fr. 35'000.-- gegenüber den vier vorangegangenen Jahren bereits höher budgetierte Aufwand in der Rechnung noch um mehr als Fr. 31'000.-- übertroffen wurde.

Bauherr Ruedi Ulmann teilt mit, dass die Pensenaufstockung für die Jagdaufsicht keinen direkten Einfluss auf diese Position hatte. Die Beschaffung der Ausrüstung für das zusätzliche Personal und eines Pikettfahrzeugs, deren Kosten im Zeitpunkt der Beschaffung nicht mehr vorgängig budgetiert werden konnten, führten zur Budgetüberschreitung.

Grossrat Reto Inauen nimmt Bezug auf das Konto 2197.3636.01, Beiträge für die Wildhege. Die im Vergleich zum Budget sehr tiefen Ausgaben werden damit begründet, dass weniger Gesuche für Beiträge für den Ersatz von Stacheldrähten eingingen als erwartet wurde. Grossrat Reto Inauen erinnert daran, dass Landeshauptmann Stefan Müller vor einem Jahr den bereits in der Rechnung 2022 sehr tiefen Betrag in dieser Position damit begründet hatte, dass die Massnahme für den Ersatz von Stacheldrähten erst gegen Ende 2022 eingeführt worden ist. Er wundert sich, dass dieser Betrag nach mehr als einem Jahr immer noch nur unwesentlich höher ist als in der Rechnung 2022. Er erkundigt sich nach den Gründen, warum für diese wichtige aus dem Wald-Hirsch-Konzept stammende Massnahme nicht mehr Anträge eingegangen sind. Gemäss diesem Konzept müsste die Umsetzung der definierten Massnahmen jedes Jahr überprüft und mindestens alle drei Jahre einer Wirkungsanalyse unterzogen werden. Er bittet Bauherr Ruedi Ulmann, den Grossen Rat in einer nächsten Session mündlich über den Umsetzungsstand der Massnahmen zu informieren.

Landeshauptmann Stefan Müller geht auf die Frage zu den angesprochenen Beiträgen für die Wildhege ein. Er erläutert, dass die Standeskommission für den Ersatz von Stacheldrähten über einen Zeitraum von vier Jahren einen Betrag von insgesamt Fr. 90'000.-- in vier gleich grossen Tranchen bereitgestellt hat. Die im zweiten Jahr der Umsetzung eingegangenen Anträge der Landwirtinnen und Landwirte zur Leistung eines Beitrags für den Ersatz von Stacheldrähten liegen stark unter den Erwartungen des Land- und Forstwirtschaftsdepartements. Das Anreizsystem für den Ersatz von Stacheldrähten ist möglicherweise doch nicht so attraktiv wie angenommen.

Bauherr Ruedi Ulmann erklärt sich bereit, an einer nächsten Session mündlich einen kurzen Abriss über den Stand der Umsetzung der priorisierten Massnahmen des Wald-Hirsch-Konzepts zu geben.

Grossrat Urs Dörig nimmt auf die im Konto 2300.3010.01 ausgewiesene Lohnsumme der Mitarbeitenden im Finanzdepartement Bezug. Wie bereits bei der auf Seite 50 abgebildeten Lohnsumme der Mitarbeitenden im Bau- und Umweltdepartement liegen auch in dieser Position die Aufwendungen deutlich über dem Budget. Insgesamt sind wegen der Auszahlung von Gleitzeit- und Überstundenüberhängen in diesen beiden Departementen Mehraufwände von über Fr. 190'000.-- entstanden. Es erscheint ihm wichtig, dass die Vorgesetzten und die Mitarbeitenden den Stundensaldo jeweils Ende Monat unter Kontrolle haben, sodass geleistete Überstunden in einem vernünftigen Zeitraum kompensiert werden können. Damit die Wertschätzung gegenüber dem Personal gesteigert werden kann, sollten die Überstunden künftig auf einen bestimmten Maximalwert beschränkt und innerhalb eines bestimmten Zeitraums kompensiert werden müssen.

Grossrat Bruno Huber, Schwende-Rüte, hat eine Frage zur Begründung der massiven Budgetüberschreitung im Personalamt für die Personalrekrutierung (Konto 2305.3091.01). Die Aussage, dass teilweise neu zu besetzende Stellen zweimal ausgeschrieben werden müssen, genügt ihm zur Begründung der hohen Aufwendungen nicht.

Säckelmeister Ruedi Eberle informiert, dass im Jahr 2023 wesentlich mehr Inserate zur Besetzung offener Stellen nötig waren als im Vorjahr. Pro ausgeschriebene Stelle meldeten sich im Vergleich zum Vorjahr nur noch rund halb so viele Personen. Daher mussten die Ausschreibungen oftmals wiederholt werden, bis geeignete Bewerbungen eingingen. Die Ausschreibungen werden nun aber zunehmend einzig auf digitalem Weg vorgenommen, was Kosten spart. Schliesslich wurden im letzten Jahr vor der Besetzung von verschiedenen wichtigen Stellen mit den Bewerbenden Assessments durchgeführt.

Grossrat Reto Inauen verweist auf die im Konto 3210.3010.01 verbuchten Löhne der Mitarbeitenden der Steuerverwaltung. Gemäss Kommentar ist die Budgetüberschreitung auf eine temporäre Aufstockung des Personalbestands zurückzuführen, welche wegen der umfangreichen

Tests für die neue elektronische Steuererklärung notwendig wurde. Grossrat Reto Inauen wünscht Auskunft über den aktuellen Stand der Steuerveranlagungen und die Entwicklung der Arbeitsbelastung sowie über allfällige Massnahmen zur Linderung der Situation.

Säckelmeister Ruedi Eberle informiert über die Einführung der digitalen Steuererklärung. Einerseits musste die Steuersoftware NEST aktualisiert werden, was viel Testaufwand brauchte, welcher von Mitarbeitenden der Steuerverwaltung ohne externe Fachpersonen durchgeführt wurden. Da die Steuerverwaltung aufgrund der Tests mit den Veranlagungen der Steuererklärungen in Rückstand geraten war, wurden Aushilfen angestellt, um einen Teil des Rückstands aufzuholen. Die Steuerkommissärinnen und -kommissäre wurden dazu motiviert, für den Abbau des Veranlagungsstaus Überstunden zu leisten. Säckelmeister Ruedi Eberle erinnert daran, dass nicht nur die steuerpflichtigen Einwohnerinnen und Einwohner, sondern auch interne Stellen der kantonalen Verwaltung, beispielsweise das Gesundheits- und Sozialdepartement für die Verbilligung der Krankenversicherungsprämien, auf definitive Steuerveranlagungen angewiesen sind. Trotz der ergriffenen Massnahmen konnte der Veranlagungsstau nicht im gewünschten Ausmass abgebaut werden. Zudem konnte eine Stelle nach einer Kündigung nicht sofort wiederbesetzt werden. Säckelmeister Ruedi Eberle informiert, dass aktuell knapp 66% der Steuerveranlagungen für das Jahr 2022 definitiv veranlagt sind. Für das Jahr 2023 sind erst etwa 1.8% der Veranlagungen erledigt. Er kann nicht versprechen, dass der Rückstand bis Ende Jahr vollständig aufgeholt sein wird. Mit der Einführung der Möglichkeit der elektronischen Einreichung der Steuererklärung ist zusätzlich ein unerwartet hoher Aufwand für die Steuerverwaltung hinzugekommen. Diese ging von der Annahme aus, dass rund die Hälfte der steuerpflichtigen Personen die Steuererklärung elektronisch einreichen dürfte. Derzeit wird ein Drittel der Steuererklärungen elektronisch eingereicht, zwei Drittel auf Papier. Während die papierernen Steuererklärungen früher mit wenig Aufwand eingescannt und abgelegt wurden, ist das Vorgehen mit der neuen Software aufwendiger geworden. Damit die Steuerklärungen dem richtigen Dossier zugeordnet werden, müssen Einlageblätter mit einem QR-Code in die Dossiers eingelegt werden. Bei rund 8'000 papierernen Steuererklärungen müssen allein für das Einscannen bis zu 160 Tage aufgewendet werden, was zusätzliche personelle Ressourcen bindet. Als Sofortmassnahme werden Personen aktiviert, welche aufgrund ihrer bisherigen beruflichen Erfahrungen für diese Tätigkeit eingesetzt werden können. Es ist schwierig, solches Personal zu rekrutieren. Der Rückstand konnte bisher nicht wie gewünscht aufgeholt werden.

Grossrätin Angela Koller, Schwende-Rüte, wirft die Frage auf, ob eine Verpflichtung für die elektronische Einreichung der Steuererklärung vorgesehen ist. Wenn einzelne Personen mit der digitalen Einreichung Mühe bekunden, dürfte es in ihren Augen weniger Personal erfordern, wenn der Kanton eine Hilfestellung anbieten würde. Sie bestätigt, dass in ihrem Fall die digitale Eingabe der Steuererklärung einwandfrei funktioniert hat.

Säckelmeister Ruedi Eberle geht auf die Möglichkeiten für die Einreichung der Steuererklärung ein. Neben der bisherigen Einreichung der Steuererklärung in Papierform gab es bis im letzten Jahr die zweite Möglichkeit, das Formular auf dem Computer auszufüllen und zu speichern, so dass sie auch für das nachfolgende Jahr verfügbar sind. Die auf Papier ausgedruckten Daten der Steuererklärung konnten der Steuerverwaltung eingereicht werden. Diese Möglichkeit wollte die Steuerverwaltung mit Blick auf die Bürgerfreundlichkeit aufrechterhalten. Dies bereitet ihr nun Probleme. Säckelmeister Ruedi Eberle teilt mit, dass er mit dem Amtsleiter beschlossen hat, die bisherige Version der Einreichung mit dem Programm AI-Tax abzuschaffen. Künftig sollen nur noch die elektronische Einreichung mit e-Tax.AI und die Einreichung in Papierform möglich sein. Säckelmeister Ruedi Eberle denkt, dass damit weniger personelle Ressourcen benötigt würden.

Grossrat Reto Inauen verweist auf die Kontengruppe 2315, Schatzungsamt, und die im Vergleich zu den Rechnungen 2021 und 2022 festzustellenden grossen Schwankungen bei den Entschädigungen für die Grundstückschätzerinnen und -schätzer und die Gebührenerträge für

die Grundstückschätzungen. Er erkundigt sich nach den Gründen für diese Schwankungen und möchte mehr über den Stand der Schätzungen erfahren.

Säckelmeister Ruedi Eberle kann ohne entsprechende Abklärungen die Gründe für die Schwankungen nicht mit Sicherheit nennen. Er vermutet, dass die Grundstückschätzerinnen und -schätzer ihre Abrechnungen etwas verspätet einreichen, sodass deren Entschädigung nicht in der gleichen Rechnung wie die für die Schätzung verlangten Gebühren ausgewiesen wurden. Die Schwankungen dürften auch damit zusammenhängen, dass der Amtsleiter in ein aufwendiges Digitalisierungsprojekt involviert war, was ihn stark absorbierte. Beim Stand der Schätzungen besteht derzeit ein leichter Rückstand. Bei 12'000 Gebäulichkeiten und einem Schätzungsrythmus von 10 Jahren sind im Kanton jährlich 1'200 Schätzungen nötig. Es gibt hierfür eine Mehrjahresplanung. Der bestehende leichte Rückstand dürfte nach Einschätzung von Säckelmeister Ruedi Eberle im Verlauf dieses Jahrs wieder aufgeholt werden können.

Grossrat Erich Gollino, Appenzell, bezieht sich auf den im Konto 2330.4000.00 ausgewiesenen Ertrag aus den Einkommenssteuern der natürlichen Personen. Er erinnert daran, dass der Kanton Appenzell I.Rh. im Gegensatz zu den Kantonen Zürich, Basel-Stadt, Basel-Landschaft und Appenzell A.Rh. für sehr vermögende ausländische Staatsangehörige immer noch die sogenannte «Besteuerung nach dem Aufwand» oder die «Pauschalsteuer» kennt. Er verweist darauf, dass im Kanton Appenzell A.Rh. nach der Abschaffung der Pauschalsteuer die Erfahrung gemacht wurde, dass zwar einige Personen aus dem Kanton wegzogen, dass aber insgesamt ein steuerlicher Mehrertrag durch die ordentliche Besteuerung der im Kanton verbliebenen vermögenden ausländischen Personen erzielt wurde. Grossrat Erich Gollino möchte von Säckelmeister Ruedi Eberle wissen, wieviel Steuerertrag im Jahr 2023 mit der Pauschalsteuer generiert wurde. Es interessiert ihn auch, wie viele Personen aktuell im Kanton Appenzell I.Rh. so besteuert werden. Grossrat Erich Gollino erkundigt sich im Weiteren, ob es eine Einschätzung dazu gibt, wie viel zusätzlicher Steuerertrag bei einer ordentlichen Besteuerung der Pauschalbesteuerten anfallen würde. Schliesslich möchte er die Haltung der Standeskommission zu einer Abschaffung dieses in seinen Augen ungerechten Steuerprivilegs erfahren.

Säckelmeister Ruedi Eberle erklärt, wie die Pauschalbesteuerung im Kanton Appenzell I.Rh. funktioniert. Darunter können nur Personen ohne Schweizer Bürgerrecht fallen, die erstmals oder nach mindestens zehnjähriger Landesabwesenheit in der Schweiz steuerrechtlichen Wohnsitz nehmen und in der Schweiz keine Erwerbstätigkeit ausüben. Sie können das Gesuch stellen, anstelle der Einkommens- und Vermögenssteuer eine Pauschalsteuer nach dem Lebensaufwand zu leisten. Als Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Pauschalsteuer wird unter Anwendung der ordentlichen Steuersätze für die Einkommens- und Vermögenssteuer ein Betrag herangezogen, der sich an den Lebenshaltungskosten der gesuchstellenden Person und ihrer oder seiner Familie orientiert. Für die Festsetzung des steuerbaren Einkommens wird als Minimum das Siebenfache des jährlichen Mietzinses oder des Eigenmietwerts der Wohnung herangezogen. Dieser Einkommensbetrag muss jedoch mindestens Fr. 429'100.-- pro Jahr betragen. Für die Bemessung der Vermögenssteuer wird als Minimum das Zwanzigfache des massgeblichen Lebensaufwands, mindestens aber Fr. 8.582 Mio., herangezogen. Säckelmeister Ruedi Eberle betont, dass der Bund im letzten Jahr im Rahmen einer periodisch durchgeführten Revision die gesetzlich korrekte Abwicklung der Bewilligungserteilung für die Pauschalbesteuerung geprüft hat. Das Ergebnis der Prüfung fiel positiv aus. In Beantwortung der Fragen von Grossrat Erich Gollino informiert Säckelmeister Ruedi Eberle, dass 2023 von den Pauschalbesteuerten ein Steuerbetrag von rund Fr. 3.5 Mio. eingenommen wurde, wovon rund Fr. 2.5 Mio. im Kanton bleiben. Von den rund 4'500 Pauschalbesteuerten in der Schweiz werden aktuell 25 Personen im Kanton Appenzell I.Rh. pauschal besteuert. Diese Zahl liegt etwa gleich hoch wie im Jahr 2008, wobei sie in den nachfolgenden Jahren tiefer war und erst in den letzten Jahren wieder angestiegen ist. Säckelmeister Ruedi Eberle kann keine Aussage darüber machen, welche Erfahrungen der Kanton Appenzell A.Rh. mit der Abschaffung der Pauschalbesteuerung gemacht hat. Er legt aber Wert auf die Feststellung, dass es bei den Pauschalbe-

steuerten um Personen geht, die ohne Besteuerung nach dem Aufwand in der Schweiz mangels Anknüpfungspunkts oder wegen geltender Doppelbesteuerungsabkommen nur marginal oder gar nicht ordentlich besteuert werden könnten. Für Säckelmeister Ruedi Eberle ist die Pauschalbesteuerung kein überholtes und ungerechtes Steuerprivileg. Bei dieser Besteuerung wird lediglich ein anderer Steuerfaktor angewendet, wie dies auch bei der Quellensteuer der Fall ist. Zudem kennen noch 20 weitere Kantone die Pauschalbesteuerung. Säckelmeister Ruedi Eberle weist daraufhin, dass die bundesrechtlichen Grundlagen zur Pauschalbesteuerung in den Jahren 2014 und 2016 angepasst wurden und das Referendum gegen diese Beschlüsse nicht ergriffen wurde. Die kantonalen Bestimmungen zur Pauschalbesteuerung wurden an der Landsgemeinde 2014 ohne Wortmeldung angenommen. Die betroffenen Personen werden somit sowohl nach Bundesrecht als auch nach kantonalem Recht korrekt besteuert. Die Abschaffung der Pauschalbesteuerung würde zu Ausfällen bei den Steuereinnahmen führen, welche neben dem Kanton auch die Bezirke und Gemeinden treffen würden und bei einzelnen Körperschaften durch Erhöhung des Steuerfusses ausgeglichen werden müssten. Für Säckelmeister Ruedi Eberle kommt daher eine Abschaffung der Pauschalbesteuerung nicht in Frage.

Grossrat Reto Inauen nimmt Bezug auf die Kontengruppe 2422, Alter und Pflege, und die dort ausgewiesenen Betriebskostenbeiträge an die Altersinstitutionen Alpsteeblick und Bürgerheim. Gemäss den Angaben auf den Seiten 107 bis 110 wurde 2023 im Betrieb der Institution Alpsteeblick bei einer Bettenbelegung von 90% das Budget mit deutlichen Mehraufwänden verfehlt. Beim Bürgerheim wurde bei einer Belegung von 81% das Budget sowohl durch Mindererträge als auch durch Mehraufwände verfehlt. Grossrat Reto Inauen vermutet, dass das Budget bei diesen beiden Betrieben aufgrund einer zu optimistisch eingeschätzten Belegung verfehlt wurde. Er möchte mit Blick auf den bevorstehenden Neubau des Bürgerheims wissen, ob die Erfahrungen aus dem Rechnungsabschluss 2023 und die Entwicklungen der Belegungszahlen bei der Planung des neuen Bürgerheims Einfluss haben oder ob trotzdem an den Anzahl Betten gemäss der ursprünglichen Planung festgehalten wird.

Statthalter Monika Rüegg Bless geht vorerst auf die Ergebnisse des Alpsteeblicks ein. Die budgetierte Belegung wurde mit 90% nur knapp nicht erreicht. Der durchschnittliche Pflegeschweregrad lag aber tiefer als erwartet, was für die Abgeltung der Pflegeleistungen relevant ist. Im Weiteren weist sie daraufhin, dass auch die Rekrutierung des erforderlichen Fachpersonals eine Herausforderung ist. Es wurde ein Prozess zur Optimierung der Situation eingeleitet. Zu beachten ist aber, dass man im Langzeitbereich entlassenes Fachpersonal später kaum noch wieder ersetzen kann. Beim Bürgerheim lag die Belegung mit 81% unter dem budgetierten Wert, der mit über 90% berechnet wurde. Der Umbau eines Stockwerks hat sich auf die Zahl der verfügbaren Betten ausgewirkt, was bei der Budgetierung zu wenig berücksichtigt wurde. Im Bürgerheim ist auch die Besetzung der Zweierzimmer eine grosse Herausforderung. In der Prognose für den Neubau des Bürgerheims ist berücksichtigt, dass die Leute später eintreten und das Angebot im ambulanten Bereich, sprich bei der Spitex, noch massiv ausgebaut werden muss. Laut der Prognose kann der Bedarf an Langzeitbetten bis zur geplanten Eröffnung des neuen Bürgerheims im Jahr 2030 gedeckt werden. Ab dem Jahr 2040 dürfte ein neuer Bedarf an Betten entstehen. Statthalter Monika Rüegg Bless geht davon aus, dass die Berechnungen des Bettenbedarfs bei der Planung des neuen Bürgerheims weiterhin stimmen.

Grossrätin Doris Neff-Mäder, Appenzell, möchte wissen, warum die Aufwendungen für die Entschädigung der Mandatsträgerinnen und -träger beim Kindes- und Erwachsenenschutz (Konto 2455.3130.01) viel höher waren als budgetiert, während die Sozialhilfeaufwendungen für Kinderschutzmassnahmen (Konto 2454.3636.02) wesentlich unter Budget lagen.

Statthalter Monika Rüegg Bless erläutert, dass es im Konto «Entschädigung Mandatsträger» zum Teil um private Beistände oder um Mandate geht, die wegen Dringlichkeit extern vergeben werden mussten. Die Zahl der so abgegoltenen Mandate war höher als budgetiert. In der Zwischenzeit konnte die Betreuung einzelner externer Mandate wieder durch die Berufsbeistand-

schaft übernommen werden. Weil diese Rückübernahme ursprünglich früher geplant war, wurden die Aufwendungen für die Entschädigung an die Mandatsträgerinnen und -träger tiefer budgetiert. Die in der Kontengruppe «Wirtschaftliche Sozialhilfe» ausgewiesenen Aufwendungen für Kinderschutzmassnahmen betreffen die Kosten für von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde angeordnete Fremdplatzierungen oder Erziehungsbegleitungen. Die Aufwendungen in diesem Bereich sind von Jahr zu Jahr sehr unterschiedlich. Im letzten Jahr fielen sie deutlich unterdurchschnittlich aus. Da sich dies rasch ändern kann, wurden die Kosten für das laufende Jahr im Rahmen der Kosten des vorangegangenen Jahrs budgetiert.

Grossrätin Doris Neff-Mäder verweist auf die im Konto 2500.3090.01 aufgeführten Ausgaben für Aus- und Weiterbildungen, welche markant über dem Budget 2023 und der Rechnung 2022 liegen. Sie erkundigt sich, ob diese Mehraufwendungen auf zusätzliche Aus- und Weiterbildungen zurückzuführen sind und warum die entsprechenden Mehrkosten nicht budgetiert wurden.

Landesfährich Jakob Signer gibt zu bedenken, dass die Budgetierung der Ausgaben für Aus- und Weiterbildungen des Personals schwierig ist. Die allgemeine Aus- und Weiterbildung im Kanton wird zentral vom Personalamt organisiert, die individuelle Aus- und Weiterbildung durch die Departemente. Diese Aufteilung hält er für sinnvoll. Bezüglich des von der Vorrednerin angesprochenen Kontos präzisiert er, dass die entsprechenden Aufwände für die Kantonspolizei, die Staatsanwaltschaft und das Strassenverkehrsamt darin nicht mitberücksichtigt sind, da es für diese separate Positionen gibt. Die angesprochene Position enthält die Kosten für Weiterbildungen der Mitarbeitenden in den Bereichen Zivilstandswesen, Bevölkerungsdienste und Integration. Sie enthält im Weiteren die Kosten einer CAS-Ausbildung und einer Ausbildung zur Erlangung eines eidgenössischen Fachausweises.

Grossrat Albert Neff, Schwende-Rüte, verweist auf die in der Kontengruppe 2515 aufgeführten Kosten für die Rechtspflege und die in der Kontengruppe 2527 genannten Aufwendungen für die Jugendanwaltschaft. Er macht auf die grossen Kostensteigerungen bei der unentgeltlichen Rechtspflege und bei der Jugendanwaltschaft im Vergleich zur Rechnung 2017 aufmerksam. Bei den Kosten der Jugendanwaltschaft hat er festgestellt, dass der Kanton über alle drei Positionen gesehen in den Jahren 2017 bis 2021 durchschnittlich jeweils einen geringen Ertragsüberschuss erzielt hatte. Seit dem Jahr 2022 resultiert aus den drei Positionen ein überdurchschnittlich hoher Aufwand. Grossrat Albert Neff möchte nähere Ausführungen darüber, was die hohen Aufwendungen für die unentgeltliche Rechtspflege beinhalten und welche Bereiche am meisten betroffen sind. Er möchte auch eine Einschätzung, ob die Kostenentwicklung in den beiden genannten Kontengruppen einem Trend entspricht und ob allenfalls Gegenmassnahmen geplant sind.

Landesfährich Jakob Signer verweist auf die Begründungen für die Budgetabweichungen auf Seite 43. Er macht klar, dass es sich bei den ausgewiesenen Aufwendungen um die Summe der Kosten für die Fälle der Jugendanwaltschaft handelt. Bei der Kontengruppe Jugendanwaltschaft schliesst er nicht aus, dass die Aufwendungen im laufenden Jahr auf die Hälfte oder nahe null sinken. Es ist aber auch möglich, dass die Kosten in einem ähnlichen Ausmass wie 2023 anfallen. Landesfährich Jakob Signer kommt im Weiteren auf die Aufwendungen für die unentgeltliche Rechtspflege zu sprechen. Wie in den Begründungen erwähnt, haben mehrere grössere Straf- und komplexere Familienrechtsfälle zu den hohen Kosten beigetragen. Bei den wesentlich höher als in den Vorjahren angefallenen Aufwänden für Prozessgebühren ist zu bedenken, dass die Kosten bei Strafverfahren, die nicht auf die Täterschaft abgewälzt werden können, vom Staat zu tragen sind. Aber auch bei einem Freispruch oder einer Gutheissung einer Beschwerde trägt der Kanton die Kosten.

Grossrat Karl Inauen möchte zum Konto 2612.3636.01 wissen, wie sich der Aufwand für die Grossviehschauen in Appenzell und Oberegg zusammensetzt und warum dieser seit 2021 jedes Jahr um über 20% ansteigt. In diesem Zusammenhang stellt er die Anschlussfrage, wie

lange man die Grossviehschau in Appenzell in Anbetracht des steigenden, mit dem Auto anreisenden Besucherstroms weiterhin auf dem grössten Parkplatz des Dorfs Appenzell durchführen will.

Landeshauptmann Stefan Müller zeigt die Punkte auf, welche zu einer Erhöhung des Aufwands für die Grossviehschauen gegenüber dem Vorjahr geführt haben. Aufgrund der Teuerung haben die Reinigungsarbeiten Mehrkosten gebracht. Bei der Grossviehschau in Oberegg konnte man früher zur Unterstützung auf Zivilschutzkräfte zurückgreifen. Dies ist seit dem letzten Jahr nicht mehr möglich. Allein in dieser Position sind dadurch Mehraufwendungen von rund Fr. 8'000.-- entstanden. Landeshauptmann Stefan Müller macht abschliessend klar, dass eine Verlegung der Grossviehschau in Appenzell an einen anderen Platz keine Option ist.

Grossrat Reto Inauen nimmt bei den Begründungen für die Abweichungen in der Abfallrechnung auf Seite 99 Bezug auf die Bemerkung, dass die Erweiterung des Ökohofs nochmals um ein Jahr verschoben wurde. Er hält die aktuelle Zufahrtsregelung beim Ökohof, mit welcher man rückwärts auf die Abladeplätze fahren muss, längerfristig nicht für tragbar. Er möchte daher wissen, wann die vom Grossen Rat bereits Mitte 2021 bewilligte Erweiterung des Ökohofs umgesetzt wird.

Bauherr Ruedi Ulmann teilt mit, dass die Abläufe im Ökohof bezüglich Brandschutz und Verkehrssicherheit nach der Bewilligung der Erweiterung im Sommer 2021 nochmals gründlich überprüft wurden. Entgegen dem Votum des Vorredners kommt der geänderte Verkehrsfluss bei den Nutzenden des Ökohofs überwiegend gut an. Ein Sicherheitsdefizit zulasten der Mitarbeitenden hat das Bau- und Umweltsdepartement zu einer Optimierung der Abläufe veranlasst. Aufgrund dessen erfolgte eine nochmalige Kostenüberprüfung. Ein Wechsel in der Leitung des Amtes für Umwelt hat zu einer weiteren Verzögerung der Ökohoferweiterung beigetragen. Man wollte allfällige Beurteilungen der neuen Amtsleitung abwarten. Schliesslich genießt das Bauprojekt unter den verschiedenen hängigen Hochbauprojekten des Kantons auch nicht erste Priorität, sodass 2023 eine erneute Verschiebung um ein Jahr beschlossen wurde. Bauherr Ruedi Ulmann kann jedoch mitteilen, dass bereits in dieser Woche eine weitere Sitzung des Lenkungsausschusses stattfinden wird, an der die nächsten Schritte zur Umsetzung der Erweiterung festgelegt werden sollen.

Im Weiteren wird das Wort zur Rechnung nicht mehr gewünscht.

In der Schlussabstimmung wird die Staatsrechnung für das Jahr 2023 einstimmig genehmigt.

4. Verordnung über die elektronische Überwachung im Zivilrecht (VeÜ)

7/2024: Antrag Standeskommission
7/2024: Kommission für Recht und Sicherheit
Referent: Grossrat Markus Koster, Präsident ReKo
Departementsvorsteher: Landesfährnich Jakob Signer

Grossrat Markus Koster, Präsident der ReKo, schildert kurz die Ausgangslage. Zur besseren Umsetzung von Schutzmassnahmen, die für Betroffene von häuslicher Gewalt und Stalking angeordnet werden, etwa Annäherungs- und Kontaktverbote, wurde im Schweizerischen Zivilgesetzbuch per 1. Januar 2022 eine gesetzliche Grundlage für die Anordnung einer elektronischen Überwachung geschaffen. Mit der neuen Bestimmung wurde auch festgelegt, dass die Kantone die für den Vollzug zuständige Stelle bezeichnen und das Verfahren regeln müssen. Da gemäss den Bestimmungen des kantonalen Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch der Grosse Rat die für den Vollzug des Bundeszivilrechts erforderlichen Regelungen erlässt, soll der Grosse Rat mit einer Verordnung die kantonalen Vorschriften für die Anordnung der elektronischen Überwachung erlassen. Mit dieser sollen die zuständigen Stellen im Kanton bezeichnet und das Verfahren geregelt werden. Die Verordnung sieht vor, dass die Anordnung der elektronischen Überwachung im Zivilrecht durch das Bezirksgerichtspräsidium Appenzell erfolgt. Für den Vollzug der zivilgerichtlichen Anordnung wird die kantonale Stelle für Straf- und Massnahmenvollzug als zuständig bezeichnet. Das Verfahren soll sich nach den Bestimmungen über die Umsetzung der elektronischen Überwachung im Strafvollzug richten, sofern die neue Verordnung nichts anderes festhält. Sollten sich in der Praxis noch Fragen ergeben, die noch im Detail geregelt werden müssen, soll die Standeskommission dies machen können. Grossrat Markus Koster teilt mit, dass die ReKo dem Grossen Rat einstimmig beantragt, auf die Beratung der Vorlage einzutreten und diese wie vorgelegt zu verabschieden.

Landesfährnich Jakob Signer geht ebenfalls kurz auf den Inhalt der Vorlage ein. Für Fälle, in denen eine Zivilrichterin oder ein Zivilrichter eine elektronische Überwachung mit Fussfesseln anordnet, müssen in Ergänzung zu den bundesrechtlichen Regelungen die erforderlichen kantonalen Regelungen erlassen werden. Es geht im Wesentlichen darum, wer zuständig ist, wie das Verfahren abläuft, wie der Informationsaustausch erfolgen soll und wie die Kosten verlegt werden.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Ziffer I

Art. 1 bis Art. 7

Keine Bemerkungen.

Ziffern II bis IV

Keine Bemerkungen.

Es wird keine zweite Lesung gewünscht.

In der Schlussabstimmung wird die Verordnung über die elektronische Überwachung im Zivilrecht (VeÜ) einstimmig angenommen.

5. Kantonsbeitrag an die Kosten der Sanierung des Schulhauses Gonten

8/2024: Antrag Standeskommission
8/2024: Antrag Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung
Referentin: Grossrätin Patricia Fritsche-Manser, Mitglied SoKo
Departementsvorsteher: Landammann Roland Inauen

Grossrätin Patricia Fritsche-Manser, Mitglied der SoKo, führt aus, dass die Schulräume des Schulhauses Gonten den heutigen pädagogischen Anforderungen an den Schulunterricht nicht mehr genügen und daher umfassende bauliche Massnahmen ergriffen werden müssen. Neben Anpassungen der Schulräume im Hinblick auf eine optimale Nutzung des verfügbaren Gebäudevolumens für den Unterricht sind auch grössere bauliche Massnahmen an der Gebäudehülle nötig. Die Bauarbeiten sollen nach den Sommerferien 2024 beginnen. Gemäss dem eingereichten Kostenvoranschlag wird mit Baukosten von Fr. 4.7 Mio. gerechnet. Der Anteil der wertvermehrenden und somit subventionsberechtigten Kosten wurde vom Bauplaner in Zusammenarbeit mit dem Schulrat, dem Bau- und Umweltdepartement sowie dem Erziehungsdepartement auf 49.12% festgelegt. Auf dieser Grundlage wurden subventionsberechtigte Baukosten von Fr. 2'312'060.-- errechnet. Da die Schulgemeinde Gonten unter Berücksichtigung der Steuerkraft pro Einwohnerin und Einwohner per Ende Dezember 2022 einen Subventionssatz von 49% erreicht hatte, kann sie an die subventionsberechtigten Baukosten für die projektierte Sanierung des Schulhauses Gonten einen Kantonsbeitrag von maximal Fr. 1'132'910.-- erwarten. Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, einen Subventionsbeitrag von 49% der anerkannten Baukosten für das Sanierungsprojekt der Schule Gonten, maximal Fr. 1'132'910.--, zu bewilligen. Im Betrag eingeschlossen ist die Mehrwertsteuer. Vom Betrag abzuziehen sind kantonale Förderbeiträge für wertvermehrnde Bauten. Die SoKo unterstützt den Antrag der Standeskommission einstimmig.

Eintreten wird beschlossen.

Das Wort zur Vorlage wird nicht gewünscht.

In der Schlussabstimmung wird der Subventionsbeitrag von 49% an die anerkannten Baukosten für die Sanierung des Schulhauses Gonten, maximal Fr. 1'132'910.-- (inklusive Mehrwertsteuer und abzüglich kantonale Förderbeiträge für wertvermehrnde Bauten), bei einer Enthaltung bewilligt.

7. Landrechtsgesuche

10/2024: Bericht Kommission für Recht und Sicherheit
Mündlicher Antrag Kommission für Recht und Sicherheit
Referent: Grossrat Markus Koster, Präsident ReKo

Unter Ausschluss der Öffentlichkeit hat der Grosse Rat folgenden Personen das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh. und das Gemeindebürgerrecht von Appenzell erteilt:

Yilmaz Demirtas, geboren 1993 in der Türkei, türkischer Staatsangehöriger, wohnhaft Weissbadstrasse 59, Appenzell;

Stelio Thür, geboren 1998 in St.Gallen, von Altstätten SG, wohnhaft Mooshaldenstrasse 31, Appenzell;

Adrian Gächter, geboren 1983 in Grabs SG, von Oberriet-Holzrhode SG, wohnhaft Böhl 9, Haslen.

8. Mitteilungen und Allfälliges

- Grossrat Urban Fässler, Gonten, informiert über vermehrt beim Bezirksrat Gonten eingegangene Reklamationen von Grundeigentümerinnen und -eigentümern, dass die durch ihre Liegenschaft führenden Wanderwege von Velofahrerinnen und -fahrern oder von Reiterinnen und Reitern benützt werden. Der Bezirksrat Gonten vertritt die Auffassung, dass Velofahren und Reiten auf Wanderwegen grundsätzlich verboten sind. Grossrat Urban Fässler verweist dazu auf Art. 43 Abs. 1 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG, SR 741.01), gemäss welchem Wege, die sich für den Verkehr mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern nicht eignen oder offensichtlich nicht dafür bestimmt sind, wie Fuss- und Wanderwege, nicht mit solchen Fahrzeugen befahren werden dürfen. Auch aus Art. 1 der kantonalen Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege (VEG FWG, GS 725.310) ergibt sich indirekt, dass ohne eine ausdrückliche Öffnung der Fuss- und Wanderwege das Befahren von Fuss- und Wanderwegen mit Velos und deren Benützung für das Reiten nicht gestattet ist. Er hält es nicht für nötig und zweckmässig, dass die Bezirke Veloverbotstafeln bei Wanderwegen platzieren, wenn dies bereits gesetzlich verboten ist. Er erwartet von der Standeskommission und insbesondere von Landesfährnich Jakob Signer, dass die Bevölkerung über den Sachverhalt zu diesem Thema informiert wird und die Kantonspolizei mehr Kontrollen durchführt und bei Widerhandlungen Bussen ausspricht. Diesbezüglich verweist er auf den Anhang der Ordnungsbussenverordnung des Bundes (OBV, SR 314.11), wo unter Ziff. 620 eine Busse von Fr. 30.-- vorgesehen ist, wenn ein Weg mit einem Velo befahren wird, obwohl er offensichtlich nicht dafür bestimmt ist.

Bauherr Ruedi Ulmann geht auf die verschiedenen Gesetzesbestimmungen ein und ruft in Erinnerung, dass die Auslegung von Art. 43 Abs. 1 SVG immer wieder Diskussionen auslöst. Neben dieser Bestimmung muss auch Art. 8 des Alpgesetzes (GS 916.500) beachtet werden, welcher das Befahren des Alpgebiets mit Fahrrädern abseits der bewilligten Routen verbietet. Der örtliche Geltungsbereich der Alpgesetzgebung wird in Art. 1 der Verordnung zum Alpgesetz (GS 916.510) mit einer Auflistung der Namen der betroffenen Liegenschaften und Alpen klar definiert. Im Weiteren ist Art. 1 VEG FWG zu beachten, welcher es den Bezirken ermöglicht, Fuss- und Wanderwege auch für andere Benutzerkreise zu öffnen. Somit gilt die Grundregel, dass Wanderwege nicht befahren werden dürfen, dass es aber möglich ist, Wanderwege für Velofahrende freizugeben. Die im Kanton Appenzell I.Rh. bestehenden Velo- und Bikerouten können mit der App Schweizmobil heruntergeladen werden. Nach Entscheiden in anderen Kantonen, dass ein generelles Fahrverbot auf Wanderwegen unzulässig sei, hat das Bau- und Umweltdepartement die rechtlichen Grundlagen einlässlich abklären lassen. Die Abklärungen haben ergeben, dass ein in einem kantonalen Gesetz statuiertes allgemeines, örtlich auf das Alpgebiet des Kantons Appenzell I.Rh. beschränktes Fahrverbot für Fahrräder ausserhalb bewilligter Routen mit dem Bundesrecht, insbesondere mit Art. 43 SVG, vereinbar ist. Im Weiteren gilt es zu beachten, dass das Fahrverbot für Fahrräder im Alpgesetz von der Landsgemeinde ausgesprochen und sein örtlicher Anwendungsbereich in der Verordnung vom Grossen Rat bestimmt wurde. Das Verbot wurde von der obersten gesetzgebenden Behörde des Kantons erlassen. Daher kann davon ausgegangen werden, dass das Verbot im Kanton kompetenzgemäss erlassen wurde. Die im Einführungsgesetz zum Veloweggesetz vorgesehene Regelung für das Befahren von Fuss- und Wanderwegen knüpft an das Alpgesetz und die Ergebnisse der rechtlichen Abklärungen an. Als Ergänzung zu den Ausführungen des Vorredners räumt Bauherr Ruedi Ulmann ein, dass die rechtlichen Regelungen über das Befahren von Fuss- und Wanderwegen Interpretationsspielraum bieten. Er ist grundsätzlich bereit, den Input der Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die rechtliche Situation aufzunehmen. Er verweist aber auch auf den vorliegenden Entwurf des Einführungsgesetzes zum Veloweggesetz, welcher eine Klärung bringen dürfte.

Grossrätin Angela Koller, Schwende-Rüte, zeigt sich erstaunt über die Ausführungen von Bauherr Ruedi Ulmann. Sie erinnert sich als frühere Wanderwegverantwortliche des Bezirks Rüte daran, dass es im Bau- und Umweltdepartement ein juristisches Gutachten gibt, gemäss welchem das Radfahren auf Wanderwegen überall dort, wo es nicht ausdrücklich verboten ist, erlaubt ist. Es ist für sie nicht haltbar, die Begründung für das Fahrverbot auf Fuss- und Wanderwegen auf das Veloweggesetz des Bundes abzustützen, welches erst wenige Monate in Kraft und kantonale noch nicht umgesetzt ist.

Grossrat Bruno Huber, Schwende-Rüte, ist ebenfalls erstaunt darüber, dass nun plötzlich Gewissheit besteht, dass das Radfahren auf Fuss- und Wanderwegen fast überall verboten ist. Es muss in seinen Augen auch daran gedacht werden, dass man mehr Möglichkeiten für Radfahrende schaffen muss, wenn man das Befahren der Wege sonst überall verbieten will.

Landesfährnrich Jakob Signer ruft in Erinnerung, dass der im Zentrum der Diskussionen stehende Art. 43 Abs. 1 SVG zu einer Zeit erlassen wurde, als es noch keine Mountainbikes gab. Das erste in dieser Regelung enthaltene Kriterium für das Fahrverbot, nämlich wenn sich ein Weg nicht für das Befahren eignet, ist heutzutage bei den gelb markierten Wanderwegen oftmals nicht mehr erfüllt, da sich diese zu einem grossen Teil für das Befahren mit Mountainbikes eignen. Diese Wege sind aber offenbar nicht für das Befahren bestimmt, weil es Fuss- und Wanderwege sind. Das zweite Kriterium für das in Art. 43 Abs. 1 SVG verankerte Fahrverbot ist damit erfüllt. Fuss- und Wanderwege dürfen somit nach dieser Interpretation der bundesrechtlichen Bestimmung nicht mit Bikes befahren werden. Landesfährnrich Jakob Signer weist daraufhin, dass es aber auch eine andere Interpretation dieser Bestimmung gibt. Demnach soll das Verbot nur dann gelten, wenn beide der darin genannten Kriterien erfüllt sind. Wenn eines der beiden Kriterien für ein Fahrverbot mit Bikes nicht erfüllt ist, ist nach dieser Interpretation das Befahren der Fuss- und Wanderwege mit Bikes erlaubt. Es gibt verschiedene rechtliche Beurteilungen dieser Streitfrage, welche sich an diese zweite Interpretation halten. Die rechtliche Situation ist daher nicht ganz klar. Eine Möglichkeit für eine Klärung könnte eine entsprechende Regelung im Einführungsgesetz zum Veloweggesetz sein. Dort könnte man eine Regelung setzen, welche die Streitfrage in die eine oder andere Richtung beantwortet. Bei der Diskussion des Einführungsgesetzes zum Veloweggesetz wird zu entscheiden sein, ob eine verlässliche Basis für ein Verbot von Velos auf Fuss- und Wanderwegen aufgenommen wird oder zumindest klare Vorgaben erlassen werden, wann das Befahren dieser Wege mit Velos gestattet ist. Für die geforderte Sensibilisierung der Bevölkerung sollte die rechtliche Situation geklärt sein.

- Grossrat Romeo Premerlani, Schwende-Rüte, thematisiert das soeben angesprochene Bundesgesetz über Velowege (Veloweggesetz) vom 18. März 2022, welches seit dem 1. Januar 2023 in Kraft ist. Darin sind unter anderem die Grundsätze für die vom Kanton und den Bezirken vorzunehmende Planung von Velowegnetzen festgelegt. Insbesondere werden im Veloweggesetz die Velowegnetze als zusammenhängende und durchgehende Verkehrswege sowohl für den Alltag als auch für Freizeitaktivitäten gesehen. Er weist daraufhin, dass für die kantonale Umsetzung des Veloweggesetzes zwei Fristen einzuhalten sind. Die Planung der Velowegnetze muss bis Ende 2027 abgeschlossen sein. Deren Umsetzung wird bis Ende 2043 verlangt. Grossrat Romeo Premerlani erkundigt sich nach dem Stand der Umsetzung im Kanton. Er möchte auch wissen, wie der Bund bei der Umsetzung des Auftrags in Gebieten, welche im Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN) aufgenommen sind, einbezogen wird. Schliesslich erkundigt er sich nach der Bereitschaft der Standeskommission für ein zügiges Angehen eines durchgängigen Velowegnetzes sowohl für den Alltags- als auch für den Freizeitverkehr.

Bauherr Ruedi Ulmann verweist auf seine vorangegangenen Ausführungen. Er geht an dieser Stelle nur noch kurz auf die Fragen ein. Er teilt mit, dass derzeit das Einführungsgesetz zum Veloweggesetz ausgearbeitet wird. Einen Einbezug des Bundes für die Umsetzung

des Veloweggesetzes in BLN-Gebieten hält er nicht für erforderlich, da bereits das Alpgesetz regelt, dass das Velofahren im Alpgebiet mit Ausnahme der bewilligten Routen nicht gestattet ist, und der Bund für die Definition der kantonalen Vorgaben im Alpgebiet nicht beigezogen werden muss. Der Kanton muss gewisse Rechtsgrundlagen des Bundes, auf welche bereits im vorangegangenen Votum hingewiesen wurde, berücksichtigen. Bezüglich des Fuss- und Veloverkehrs wurden von einer Arbeitsgruppe, welche sich schweizweit mit Siedlungsplanung und Architektur befasst, eine Vorstudie gemacht. Diese sogenannte ASA-Studie zeigt die bestehenden Netzlücken im Kanton auf. Im Weiteren widmet sich auch die Gesamtverkehrsstrategie diesem Thema. Als drittes wird die in Ausarbeitung stehende kantonale gesetzliche Grundlage eine verlässliche Komponente für die Schaffung eines Velowegnetzes bilden. Weitergehende Ausführungen zum Stand der Umsetzung des Veloweggesetzes im Kanton kann Bauherr Ruedi Ulmann derzeit nicht machen.

- Bauherr Ruedi Ulmann orientiert über den Abschluss der Bauabrechnung des Hochwasserschutzprojekts Weissbad, für welches die Landsgemeinde 2014 einen Kredit gewährt hatte. Die Gesamtkosten belaufen sich auf rund Fr. 4.46 Mio. Nach Abzug des Bundesbeitrags und den Kostenanteilen der Appenzeller Bahnen sowie des Landesbauamts an den Schwemmholzrechen verbleiben Gesamtkosten von rund Fr. 2.383 Mio., die gemäss gesetzlicher Regelung zu 80% vom Kanton und zu 20% von den Perimeterpflichtigen zu tragen sind. Die Kostenbeiträge der Perimeterpflichtigen und der Anteil des Kantons konnten aber stark reduziert werden, da sich Dritte an den Kosten beteiligt haben. Zum einen hat sich die Mobiliar Versicherung mit insgesamt Fr. 500'000.-- an den Kosten beteiligt. An das Hochwasserschutzprojekt Weissbad wurde im Weiteren ein Beitrag aus dem Fische-reifonds von rund Fr. 200'000.-- für Massnahmen zur Aufwertung des Lebensraums gesprochen. Auch die Hof Weissbad AG hat einen Beitrag von Fr. 100'000.-- an das Projekt geleistet. Bauherr Ruedi Ulmann kann mitteilen, dass aufgrund der Kostenbeiträge der genannten Dritten der Beitrag der Perimeterpflichtigen von rund Fr. 476'700.-- auf rund Fr. 71'700.-- reduziert werden konnte. Der vom Kanton Appenzell I.Rh. zu tragende Beitrag hat sich von etwa Fr. 1.9 Mio. auf gut Fr. 1.5 Mio. verringert.
- Grossratspräsident Albert Manser verabschiedet die ausscheidenden Mitglieder des Grossen Rates. Grossrätin Ursi Dähler-Bücheler, Schwende-Rüte, Grossrat Alfred Koller, Appenzell, sowie Grossrat Bruno Streule, Schwende-Rüte, haben heute letztmals an einer Session des Grossen Rates teilgenommen.

Appenzell, 3. Mai 2024

Der Ratschreiber:

Markus Dörig



Schlussfassung

Verordnung über die elektronische Überwachung im Zivilrecht (VeÜ)

vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: **E211.460**

Geändert: –

Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,

gestützt auf Art. 99 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 29. April 2012 (EG ZGB),

beschliesst:

I.

Neuer Erlass Verordnung über die elektronische Überwachung im Zivilrecht (VeÜ):

Art. 1 Allgemeines

¹ Diese Verordnung regelt die Zuständigkeit und das Verfahren bei der gerichtlich angeordneten elektronischen Überwachung im Zivilrecht.

Art. 2 Zuständigkeit

¹ Die kantonale Stelle für Straf- und Massnahmenvollzug ist zuständig für den Vollzug von zivilgerichtlichen Anordnungen der elektronischen Überwachung gemäss Art. 28c Abs. 3 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs vom 10. Dezember 1907 (ZGB).

² Die zuständige Stelle für Straf- und Massnahmenvollzug kann für den Vollzug der elektronischen Überwachung die Kantonspolizei oder weitere Organe wie die Bewährungshilfe beiziehen und ihnen bestimmte Vollzugsaufgaben übertragen.

Art. 3 Verfahren

¹ Das Verfahren richtet sich sachgemäss nach den Bestimmungen über die Umsetzung der elektronischen Überwachung im Strafvollzug, sofern in dieser Verordnung nichts anderes festgehalten wird.

² Die zuständige Stelle für Straf- und Massnahmenvollzug prüft auf gerichtliche Anfrage die Vollziehbarkeit der elektronischen Überwachung.

³ Die aufgezeichneten Daten über die beteiligten Personen dürfen nur zur Durchsetzung der angeordneten Massnahmen gemäss Art. 28b ZGB verwendet werden. Die zuständige Stelle für Straf- und Massnahmenvollzug stellt sicher, dass die Daten spätestens zwölf Monate nach Abschluss der angeordneten Überwachungsmassnahme gelöscht werden.

⁴ Nach Beendigung der elektronischen Überwachung erstattet die zuständige Stelle für Straf- und Massnahmenvollzug dem anordnenden Gericht Bericht und stellt ihm die Aufzeichnungen zur Verfügung.

Art. 4 Informationsaustausch

¹ Das anordnende Gericht teilt seine Entscheide der zuständigen Stelle für Straf- und Massnahmenvollzug, der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, der Kantonspolizei sowie weiteren Behörden und Dritten mit, soweit dies zu deren Aufgabenerfüllung oder zum Schutz der klagenden Person notwendig erscheint oder der Vollstreckung dient.

² Es ist zum Zweck der Eignungsabklärung ermächtigt, der vollziehenden Behörde Informationen sowie sachdienliche Akten weiterzuleiten.

³ Die zuständige Stelle für Straf- und Massnahmenvollzug ist befugt, das anordnende Gericht und die Kantonspolizei sowie weitere Behörden und Dritte zu informieren, soweit dies zu deren Aufgabenerfüllung oder zum Schutz der klagenden Person notwendig erscheint oder der Vollstreckung dient.

⁴ Die zuständige Stelle für Straf- und Massnahmenvollzug informiert das anordnende Gericht, die Kantonspolizei sowie die gefährdete Person über den tatsächlichen Beginn und das Ende der elektronischen Überwachung sowie über Verstösse gegen die elektronische Überwachung.

Art. 5 Kosten

¹ Die zuständige Stelle für Straf- und Massnahmenvollzug stellt dem anordnenden Gericht die Kosten des Vollzugs in Rechnung.

² Das anordnende Gericht auferlegt die Kosten des Vollzugs der zu überwachenden Person unter Berücksichtigung ihrer finanziellen Verhältnisse.

Art. 6 Ausführungsbestimmungen

¹ Soweit erforderlich, erlässt die Ständekommission Ausführungsbestimmungen.

Art. 7 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. April 2024 in Kraft.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Beschluss tritt am 1. April 2024 in Kraft.